

# RS Vwgh 2019/12/13 Ra 2019/08/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2019

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §111 Abs1 Z1

ASVG §33 Abs1

ASVG §33 Abs2

VStG §5 Abs1

## Rechtssatz

Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 33 Abs. 1 und 2 iVm§ 111 Abs. 1 Z 1 ASVG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinn des § 5 Abs. 1 VStG. Bei Zuwiderhandeln ist Fahrlässigkeit ohne Weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Beschuldigte hat daher initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019080024.L01

## Im RIS seit

31.01.2020

## Zuletzt aktualisiert am

31.01.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)